

Verordnung über das Verbot der Prostitution zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Teilbezirken der Stadt Osnabrück (Sperrbezirksverordnung) vom 19. Dezember 2002 (Amtsblatt 2003, S. 25)

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) und des § 2 Ziff. 1 b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 28. Juni 1999 (Nds. GVBl. S. 133) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2002 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit den §§ 54 ff des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 3. April 1994 (Nds. GVBl. S. 142) in der Fassung vom 25. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 701) wird hiermit für das Gebiet der Stadt Osnabrück verordnet:

§ 1

Es ist verboten, innerhalb des in § 2 näher bestimmten Bereiches der Prostitution nachzugehen. Das Verbot gilt auch für die den in § 2 genannten Straßen angrenzenden Grundstücke.

§ 2

Das Verbot des § 1 erstreckt sich auf das durch folgende Straßen begrenzte Teilgebiet: Hasetor, Hasetorwall, Natruper-Tor-Wall, Heger-Tor-Wall, Martinistraße, Kurt-Schumacher-Damm, Rückertstraße, Hiärm-Grube-Straße, Am Pappelgraben, Schnatgang, Parkstraße, Gustav-Tweer-Straße, Weidnerstraße, Brinkstraße, Magdalenenstraße, Hauswörmannsweg, Zur Wetterwarte, Bomblatstraße, Iburger Straße bis BAB 30, Schölerbergstraße, Am Riedenbach, Ameldungsstraße, Voxtruper Straße, Langenkamp, Am Huxmühlenbach, Hannoversche Straße, An der Petersburg, Dammstraße, August-Bebel-Platz, Konrad-Adenauer-Ring, Goethering, Mittelstraße, Bahnlinie Rheine-Hannover, Hamburger Straße, Rothenburger Straße, Buersche Straße, Mindener Straße, Heiligenweg, Belmer Straße, Weberstraße, Bremer Straße, Bohmter Straße, Liebigstraße, Klosterstraße, Ziegelstraße, Hasetor.

§ 3

- (1) Darüber hinaus ist untersagt, im Bereich zwischen August-Bebel-Platz, Konrad-Adenauer-Ring, Goethering, Mittelstraße, Bahnlinie Rheine-Hannover und Hamburger Straße auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.
- (2) Dieses gilt auch für die an den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen gelegenen Hauseingänge, Einfahrten und Durchfahrten.

§ 4

- (1) Verstöße gegen diese Verordnung können nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. V. m. § 59 NGefAG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Gegen die Verordnung verstößt, wer selbst der Prostitution nachgeht oder an der Ordnungswidrigkeit über § 14 OwiG beteiligt ist (z. B. Vermieter).
- (2) Nach § 184 a Strafgesetzbuches (StGB) kann mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden, wer beharrlich den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Straftat kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft.